

Allgemeine Geschäftsbedingungen (gültig ab 1. Januar 2014)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma RohrMax AG, im Folgenden Beauftragter genannt.

1. Geltung der AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Schweizer Recht. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Diese AGB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von der RohrMax AG geändert wurden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OR sowie andere schweizerische Gesetze und Verordnungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2. Angebote des Beauftragten

Die RohrMax AG ist auf die Reinigung von Entwässerungsanlagen in und um Liegenschaften spezialisiert. Des Weiteren betreibt sie Handel mit Produkten.

Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise. Telefonische Auskünfte haben keine längerfristige Gültigkeit.

Offerten, die schriftlich, per Fax oder per E-Mail gemacht werden, gelten als verbindlich. Wenn der Auftraggeber Leistungen, die darin nicht enthalten sind, verlangt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Eine Offerte ist 90 Tage lang gültig, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum des Beauftragten. Ohne Einwilligung des Beauftragten darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden. Angaben, welche vom Beauftragten als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen.

Eine Offerte wird angenommen, indem der Auftraggeber dies schriftlich, telefonisch, per Fax, E-Mail oder in persönlichem Gespräch erklärt.

3. Termine

Der Beauftragte verpflichtet sich, die Dienstleistungen an den festgelegten Terminen bzw. innerhalb der vereinbarten Zeitfenster auszuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Beauftragten die notwendigen Zugänge an der Liegenschaft zu gewähren, damit die Dienstleistung erbracht werden kann. Ebenso ist der Auftraggeber verpflichtet, die erbrachten Dienstleistungen zu bezahlen.

Die Termine werden angemessen verschoben bei speziellen Wetterlagen (intensive Regenfälle oder Kälte/Schnee) oder Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens des Beauftragten liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.

Der Beauftragte muss den Auftraggeber so rasch wie möglich über Verzögerungen informieren.

4. Ausmass der Verschmutzung

Der Beauftragte rechnet stets mit einer normalen Verschmutzung der Rohre. Bei übermässiger Verschmutzung und harten Ablagerungen wie Kalk, Bauschutt etc. werden dem Auftraggeber allfällige Mehrkosten zusätzlich zum offerierten Preis in Rechnung gestellt.

5. Saugarbeiten

Das Sauggut wird vom Beauftragten gesetzeskonform bei einer offiziellen Deponie entsorgt. Die Deponiekosten sowie allfällige Verwaltungskosten werden dem Auftraggeber weiterverrechnet.

6. Vertragserfüllung

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Auftraggeber die Dienstleistung selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich per Einschreiben anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige innerhalb von fünf Tagen nach Erbringung der Dienstleistung, gilt die Dienstleistung als korrekt ausgeführt. Der Auftraggeber ist dann zur termingerechten Bezahlung verpflichtet. Dieselben Bedingungen gelten für Warenlieferungen. Der Werklohn darf bei Reklamationen nicht einbehalten werden. Ebenso darf der Werklohn nicht mit durch den Beauftragten verursachten Schäden verrechnet werden.

7. Kündigungsfrist von Wartungsverträgen

Sofern das Ende der Vertragsdauer nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde, ist der Wartungsvertrag unbefristet gültig. Die ordentliche Kündigung muss dem Beauftragten spätestens drei Monate vor der nächsten Arbeitsausführung vorliegen, ansonsten verlängert sich der Vertrag um eine Wartungsperiode, mindestens aber um drei Monate.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise werden in der Offerte festgelegt oder sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen. Die Preise sind rein netto, die Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist zu den aufgedruckten Zahlungskonditionen zu bezahlen.

Werden Zahlungsbedingungen gemäss Rechnung nicht eingehalten, ist der Beauftragte berechtigt,

I. noch ausstehende Dienstleistungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

II. Sämtliche Arbeiten sofort einzustellen.

Sind Zahlungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist noch nicht erbracht, kann der Beauftragte fristlos vom Vertrag zurücktreten.

Wenn der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, ist der Beauftragte berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

Hält der Auftraggeber die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5 % zu entrichten.

9. Gewährleistung

Der Beauftragte verpflichtet sich zur Sorgfalt. Er verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung.

Bei Schäden an schlecht verlegten, stark verschobenen, verrosteten oder nicht einsehbaren Leitungen übernimmt der Beauftragte keine Haftung. Die Verantwortung obliegt dem Auftraggeber.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die der Beauftragte nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

Bei Schäden, die durch die Anwendung eines Produkts entstanden sind, die der Beauftragte vertreibt, lehnt dieser jede Haftung ab.

10. Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

11. Schlussbestimmungen

Das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Sitz des Beauftragten. Der Beauftragte darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Auftraggebers aufrufen.

Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gutlichem Wege beizulegen.

Diese AGB gelten für sämtliche Offerten und Aufträge. Der Auftraggeber akzeptiert diese mit der Erteilung des Auftrages.

Alle anderen Abmachungen und Ergänzungen sind nur in schriftlicher Form verbindlich.

RohrMax AG

Dezember 2013